

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-  
Kopplung (NKR-Nr. 3425)**

**I. Zusammenfassung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

<p><b>Bürgerinnen und Bürger</b> Auswirkungen auf die Strompreise</p>	<p>Anstieg des Anteils der Stromkosten, der auf die KWK-Umlage entfällt, von bisher 0,25 ct/kWh auf 0,53 ct/kWh. Für einen Vierpersonenhaushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 kWh bedeutet dies einen Kostenanstieg von rd. 10 Euro.</p>
<p><b>Wirtschaft</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand <i>davon Bürokratiekosten</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand Auswirkungen auf die Strompreise</p>	<p>1.537.000 Euro 37.000 Euro 610.000 Euro</p> <p>Die Novelle hat insbesondere Auswirkungen auf die Stromkosten bisher privilegierter Endkunden mit einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh bis 1 GWh. Für diese Unternehmen ergeben sich Mehrkosten von rd. 280 Euro bis 4.800 Euro.</p>
<p><b>Verwaltung (BAFA)</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand</p>	<p>118.000 Euro (1 Planstelle im gehobenen Dienst)</p>
<p><b>Evaluierungserwägungen</b></p>	<p>Das BMWi führt nach § 34 KWKG im Jahr 2018 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes, der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und der jährlichen Zuschlagzahlungen durch.</p>
<p><b>One in, one out-Regel</b></p>	<p>Der Wirtschaft entsteht durch die Änderungen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro. Zur Einhaltung der „one in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25.03.2015) wird eine Deckelung im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau angestrebt, da dem höheren</p>

	Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auch unmittelbare Vorteile für die Wirtschaft durch die Förderung gegenüber stehen.
<p>Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand und die Auswirkungen auf die Strompreise abgeschätzt und in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben dargestellt.</p> <p>Die Darstellungen zu den Auswirkungen auf die Stromkosten verdeutlichen, dass die Novelle – bei Ausschöpfung des neuen Kostendeckels – zum einem zu einer Verdopplung der KWK-umlagebedingten Kosten für Bürgerinnen und Bürger von 0,25 ct/kWh auf 0,53 ct/kWh führt.</p> <p>Zum anderen ergeben sich Auswirkungen für Unternehmen abhängig von dem jeweiligen Stromverbrauch. Für solche Unternehmen mit einem Stromverbrauch bis zu 100.000 kWh erhöhen sich die Kosten von 0,25 ct/kWh auf 0,53 ct/kWh. Für Unternehmen mit einem Verbrauch zwischen 100.000 kWh und 1 GWh können sich durch die Anhebung des Schwellenwerts, bis zu dem zukünftig die volle Umlage zu zahlen ist, Mehrkosten von rd. 280 Euro bis 4.800 Euro ergeben. Für Unternehmen mit einem Verbrauch von über einem 1 GWh ergeben sich in Relation zu den eher mittelständischen Unternehmen mit einem Verbrauch zwischen 100.000 kWh und 1 GWh geringere Kostensteigerungen.</p> <p>Am Beispiel des verarbeitenden Gewerbes können diese Kostenfolgen wie folgt verdeutlicht werden: Für Betriebe mit einem Verbrauch von unter 100.000 kWh ergäbe sich eine Kostensteigerung um durchschnittlich rd. 130 Euro auf 250 Euro (Durchschnittsverbrauch von rd. 46.000 kWh). Für die 21.000 Betriebe mit einem Verbrauch zwischen 100.000 kWh und 1 GWh steigen die Kosten um durchschnittlich rd. 1.600 Euro auf 2.000 Euro (Durchschnittsverbrauch rd. 382.000 kWh). Für die rd. 15.000 Betriebe des verarbeitenden Gewerbes mit einem Verbrauch von über 1 GWh steigen die Kosten um durchschnittlich rd. 3.200 Euro auf 11.000 Euro (Durchschnittsverbrauch rd. 15 GWh).</p>	

## **II. Im Einzelnen**

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz novelliert.

KWK-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die nationalen Ziele zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. So werden in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage, z.B. Blockheizkraftwerk) gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt. Dadurch wird weniger Brennstoff verbraucht als bei der Erzeugung von Strom und Wärme in getrennten Anlagen. Ziel der Bundesregierung ist es daher, den Anteil von KWK-Strom zu steigern. Hierzu sieht das geltende KWKG eine Förderung der Stromerzeugung von KWK-Anlagen vor. Seit 2012 werden auch sog. Kraft-Wärme-Kälte-Anlagen gefördert.

Eine vom BMWi durchgeführte Analyse über Kosten, Nutzen und Potenziale von KWK hat zum einen ergeben, dass weiterhin Ausbaupotential für KWK besteht. Zum anderen hat sich aber auch gezeigt, dass unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere niedriges Strompreisniveau) bis zum Jahr 2020 kein wesentlicher KWK-Zubau zu erwarten ist. Wesentliches Ziel der vorliegenden Novelle des KWKG ist daher

die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Erhalt und Ausbau von KWK-Anlagen. Der vorliegende Entwurf der KWKG-Novelle sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Neue KWK-Anlagen, die Kohle als Brennstoff verwenden, werden nicht mehr gefördert.
- Verbesserte Förderung von Gas-KWK-Anlagen. So wird ein Bonus für Gas-KWK-Anlagen gewährt, die Kohle-KWK-Anlagen ersetzen.
- Einführung eines Vorbescheids für die Förderung großer, kapitalintensiver KWK-Vorhaben, um die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen.
- Grundsätzliche Streichung der Förderung von selbst verbrauchtem Strom (ausgenommen sind kleinere Anlagen sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie).
- Einführung einer befristeten Förderung bis Ende 2019 für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen, um die Stilllegung dieser Anlagen zu verhindern.
- Zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs wird zum einen – entsprechend dem Vorgehen bei der EEG-Novelle – der Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Zum anderen wird die Förderung bei negativen Strompreisen ausgesetzt.
- Darüber hinaus wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Abnahme der Prüfung der nach KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse beauftragt.

## **1. Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Folgekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand sowie die „Weiteren Kosten“ quantifiziert und in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben dargestellt. Danach beläuft sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf jährlich 1,54 Mio. Euro (davon 37.000 Euro Bürokratiekosten) und einmalig 610.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf 118.000 Euro beziffert und entspricht einem personellen Mehrbedarf von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Darüber hinaus führt die KWKG-Novelle zu einem Anstieg der KWK-Umlage um 850 Mio. Euro.

Die Kostenfolgen setzen sich wie folgt zusammen:

### **1.1. Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiber**

Mit der Novelle werden neue Fördertatbestände für bestehende KWK-Anlagen eingeführt. Der Erfüllungsaufwand wird für geschätzt 100 Anlagen auf einmalig 610.000 Euro beziffert. Maßgeblich sind die Kosten zur Beibringung eines Sachverständigen-Gutachtens zum Nachweis der Hocheffizienz einer KWK-Anlage von durchschnittlich 5.000 Euro.

Darüber hinaus geht das Ressort von jährlich 100 zusätzlichen Förderverfahren neuer KWK-Anlagen aus. Der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. Abrechnungsaufwand für Betreiber – einschließlich der Kosten für ein erforderliches Wirtschaftsprüferzertifikat – wird auf rund 620.000 Euro beziffert.

Zudem entsteht Anlagenbetreibern Mehraufwand durch die zukünftig notwendige Differenzierung der Förderungen bzgl. KWK-Strom, der in das allgemeine Netz eingespeist wird und selbst verbrauchtem Strom. Der Erfüllungsaufwand für jährlich 150 Fälle wird auf insgesamt 330.000 Euro geschätzt.

Durch die zukünftige Möglichkeit, einen Vorbescheid einzuholen, entstehen Anlagenbetreibern Bürokratiekosten von 37.000 Euro. Der Schätzung wurden im Einzelfall Kosten von 1.850 Euro sowie jährlich 20 Fälle zugrunde gelegt.

Die Einführung des Grundsatzes der verpflichtenden Direktvermarktung führt für Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW, die 2016 den Betrieb aufnehmen, zu einer Mehrbelastung von 1.400 Euro bis 3.400 Euro. Dem Mehraufwand der

Anlagenbetreiber steht eine Entlastung der bislang verpflichteten Netzbetreiber gegenüber. Das Ressort geht davon aus, dass die Neuregelung – d.h. Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung – jährlich etwa 300 neue Anlagen zwischen 100 kW und 250 kW betrifft. Größere Anlagen werden in der Regel ohnehin selbst direkt vermarktet.

## **1.2. Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber**

Der Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber wird auf jährlich 550.000 Euro geschätzt.

So werden Netzbetreibern in begrenztem Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlungen der Zuschläge für Bestandsanlagen zugewiesen. Der Erfüllungsaufwand wird für jährlich 100 Fälle auf 220.000 Euro geschätzt.

Zudem entsteht auch den Netzbetreibern Mehraufwand durch die zukünftig notwendige Differenzierung der Förderungen bzgl. KWK-Strom, der in das allgemeine Netz

eingespeist wird und selbst verbrauchtem Strom. Dieser beläuft sich für die o.g. jährlich 150 erwarteten Fälle auf 330.000 Euro.

### **1.3. Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Mit der KWKG-Novelle wird der bestehende Aufgabenbereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzgl. der Umsetzung des KWKG erweitert. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Neuaufnahme der Förderung bestehender KWK-Anlagen, die Einführung eines Vorbescheides für große KWK-Anlagen sowie die Prüfung von Kosten-Nutzen-Analysen aufgrund der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung. Der personelle Mehrbedarf wird auf eine Größenordnung von einer Planstelle im gehobenen Dienst beziffert und soll im Rahmen der bestehenden Strukturen im BAFA abgedeckt werden können.

### **1.4. Auswirkungen auf Stromkosten**

Die Förderung der Stromerzeugung von KWK-Anlagen erfolgt durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den Markt- bzw. Strompreis (KWK-Umlage). Die Umlage ist derzeit auf einen Betrag von maximal 750 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Die KWKG-Novelle sieht eine Anhebung dieses gesetzlich festgelegten Kostendeckels auf 1,5 Mrd. Euro vor.

Im Jahr 2015 betragen die Umlage-Kosten 630 Mio. Euro. Das Ressort geht davon aus, dass sich die Umlage-Kosten im Zeitverlauf um bis 850 Mio. Euro gegenüber dem aktuellen Stand erhöhen – auf dann jährlich rund 1,5 Mrd. Euro (Höhe des neuen Kostendeckels).

Das Ressort hat die Auswirkungen der Erhöhung der KWK-Umlage auf die Strompreise abgeschätzt und in den Ausführungen zu den „Weiteren Kosten“ dargestellt. Danach würde – bei Ausschöpfung des Kostendeckels – die KWK-Umlage von derzeit rund 0,25 ct/kWh auf 0,53 ct/kWh steigen.

Für einen Vierpersonenhaushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 kWh bedeutet dies einen Kostenanstieg von rund 10 Euro pro Jahr.

Mit dem Regelungsvorhaben wird zudem der Schwellenwert, bis zu dem die volle Umlage (0,53 ct/kWh) zu tragen ist, von 100.000 kWh auf 1 GWh angehoben (ab einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh war bisher eine reduzierte Umlage von 0,05 ct/kWh zu zahlen). Das Regelungsvorhaben hat damit wesentliche Auswirkungen auf die Stromkosten bisher privilegierter Endkunden. So ergeben sich für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh Mehrkosten von durchschnittlich 280 Euro pro Jahr.

Bei einem Stromverbrauch von 1 GWh liegen die Mehrkosten zwischen 4.600 bis 4.800 Euro pro Jahr.

## **2. Erwägungen zur Befristung und Evaluierung des Regelungsvorhabens**

Die Förderung nach dem KWKG ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Das BMWi führt nach § 34 KWKG im Jahr 2018 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes, der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und der jährlichen Zuschlagzahlungen durch.

## **3. One in, one out-Regel**

Der Wirtschaft entsteht durch die Änderungen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro. Zur Einhaltung der „one in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25.03.2015) wird eine Deckelung im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau angestrebt, da dem höheren Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auch unmittelbare Vorteile für die Wirtschaft durch die Förderung gegenüber stehen.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Schleyer  
Berichterstatter